

---

**Kundmachung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker vom 30.1.2004**

(gemäß § 22a GewO 1994)

[www.wko.at/hafner](http://www.wko.at/hafner)

---

**Verordnung: Hafner- Meisterprüfungsordnung**

---

**Verordnung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker über die Meisterprüfung für das Handwerk Hafner**

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

**Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Hafner (§ 94 Z 30 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

**Modul 1: Fachlich praktische Prüfung**

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender einschlägiger Lehrabschlussprüfung, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der folgenden Fachschule, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, oder einer Sonderform dieser Lehranstalten in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Hafner (BGBl. Nr. 168/1975)
- b) Fachschule für Keramik und Ofenbau

(3) Folgende Arbeitsgänge sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

1. Eine Kachel 22\*22cm, einarbeiten einer Putzöffnung D 12,5cm
2. Versetzen einer Reihe Kachel 22\*22cm, Form Achteck, Seitenlänge 22cm auf ein um 1cm rückspringenden 25cm hohen Ytongsockel und klammern

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 6 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Konstruktionszeichnung mit Innenausbau und Berechnung des Innenausbaus mittels EDV-Programm (Kachelofenberechnungsprogramm), Maßstab 1:10 mit allen erforderlichen Schnitten und Bemaßungen
2. Anfertigen eines Holzbrand-Kachelofens
  - a) Form und Gestaltung jeweils nach Angabe der Meisterprüfungskommission
  - b) Heizleistung: 3 kW/12 h
  - c) Einbau der Heiztüre
  - d) Herstellen eines betriebsfertigen Innenausbaus

(7) Die Aufgabenstellung ist von der Prüfungskommission so vorzugeben, dass ein Prüfungskandidat den in Abs. 6 Z 1 genannten Bereich in 8 Stunden und den in Abs. 6 Z 2 genannten Bereich in 12 Stunden beenden kann. Die Prüfung im Abs. 6 Z 1 ist nach 10 Stunden zu beenden. Die Prüfung im Abs 6 Z 2 ist nach 14 Stunden zu beenden. Das Modul 1 Teil B darf maximal 24 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(9) Die Materealien für die praktische Prüfung (Meisterstück) sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungswerber selbst beizustellen.

(10) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

- a) Materialkunde
- b) Brandschutz
- c) Fachkunde
- d) Erkennen des Zugschemas von der Kachelofenberechnung der Version 3.2 (Kachelofenberechnungsprogramm)- Ausdrucke

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung:
  - a) Fachkunde
  - b) Materialkunde
  - c) Brandschutz
  - d) Hafnersysteme
  - e) Bauordnungen
  - f) Ö-Normen
  - g) Stilkunde
  - h) Rauchfangkunde
2. Sicherheitsmanagement:
  - a) technischer Arbeitnehmerschutz
  - b) Gefahrenewaluierung
  - c) Unfallverhütung
  - d) Sicherheitsvorschriften
3. Qualitätsmanagement:
  - a) Gebäudeenergieberatung
  - b) Betriebswirtschaftliches Management
  - c) Kundenberatung

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung**

§ 5. (1) Das Modul 3 ist eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu unter Abs. 2 angeführten Themen. Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem

fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen:

1. Hafnersysteme:
  - a) Holzbrand – Kachelofen
  - b) Kachelherd
  - c) Heizkamin mit keramischer Nachheizfläche
2. Hinsichtlich dieser Hafnersysteme sind nachzuweisen:
  - a) Kalkulation
  - b) Materialbedarf
  - c) Angebot
3. Heizlastberechnung eines Wohnzimmers mittels EDV-Programm und U-Wert Berechnung einer Wand
4. Kachelofenberechnung mittels EDV-Programm (Kachelofenberechnungsprogramm)

(3) Der Prüfungskandidat erhält am Prüfungstag entsprechende Angaben. Der Prüfungskandidat hat Kalkulationsunterlagen mitzubringen.

(4) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist danach zu beenden.

(5) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

#### **Modul 4: Ausbilderprüfung**

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

#### **Modul 5: Unternehmerprüfung**

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

#### **Bewertung**

§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“, bis „Nicht genügend“.

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung Hafner (BGBl.272/1981) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 272/1981 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation und Fachzeichnen ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.

Leopold Hallach  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer  
Bundesinnungsgeschäftsführer